

Antrag des Ausschusses für Personal, Rechtsangelegenheiten und  
Konsumentenschutz vom 23. Juni 1987, Z. 82

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 15 enthaltene Vorlage des Gesetzes zum  
Schutze der persönlichen Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung  
wird zum Beschluß erhoben.

Beilage Nr. 15/1987

Gesetz vom \_\_\_\_\_, zum Schutze der persönlichen  
Ehre und zur Regelung der Ehrenkränkung

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**§ 1**

**Ehrenkränkung**

Eine Ehrenkränkung begeht, wer vorsätzlich

1. einen anderen einer verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung zeiht oder eines unehrenhaften oder gegen die guten Sitten verstößenden Verhaltens beschuldigt, das geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen;
2. einem anderen eine gerichtliche strafbare Handlung vorwirft, für welche die Strafe schon vollzogen oder wenn auch nur bedingt nachgesehen oder nachgelassen oder für die der Ausspruch der Strafe vorläufig aufgeschoben worden ist;
3. einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht.

**§ 2**

**Strafbestimmung**

- (1) Ehrenkränkungen sind als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe bis zu S 3.000,-- im Fall der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.
- (2) Ehrenkränkungen gelten jedoch nicht als Verwaltungsübertretung, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.
- (3) Ehrenkränkungen sind Privatanklagesachen, auf deren Verfolgung und Bestrafung § 56 Abs. 2, 3 und 4 VStG 1950 mit der Maßgabe Anwendung findet, daß die Wiener Landesregierung Berufungsinstanz ist.
- (4) Ehrenkränkungen sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn der Verletzte binnen 6 Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem er von der Übertretung und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat, beim Magistrat einen Strafantrag stellt.

**§ 3**

**Straflosigkeit**

Für den Wahrheitsbeweis, den Beweis des guten Glaubens, die Einwendung der Erfüllung einer Rechtspflicht oder der Ausübung eines Rechtes, die Einwendung der Nötigung durch besondere Umstände sowie für die Einwendung der gerechtfertigten Entrüstung gelten die §§ 111 Abs. 3, 112, 114 und 115 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBI. Nr. 60/1974, sinngemäß.

**§ 4**

**Sühneversuch**

Die Bestimmungen über die Vornahme von Sühneversuchen nach dem Gesetz über die Gemeindevermittlungsamter finden auch auf Ehrenkränkungen Anwendung.

**§ 5**

**Behörden**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren solche des eigenen Wirkungsbereiches.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.